

Kreisverwaltung Alzey-Worms □ Postfach 13 60 □ 55221 Alzey

Gegen Empfangsbestätigung

Juwi Wind Germany 219 GmbH & Co. KG  
Energie-Allee 1  
55286 Wörrstadt

Abteilung: Bauen und Umwelt, Referat Naturschutz,  
Immissionsschutz und Wasserwirtschaft  
Zuständig: Frau Emrich  
Telefon: 06731 – 408-4632 Fax: 06731-4088 4444  
Mail: emrich.angela@alzey-worms.de  
Gebäude: Ernst-Ludwig-Straße 36  
Zimmer: 64

Postadresse: Ernst-Ludwig-Straße 36, 55232 Alzey  
Internet: kreis-alzey-worms.de  
Öffnungszeiten siehe Homepage

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Unser Zeichen (Bei Antwort bitte angeben) Datum  
6-56101-90/WörrIII/j/ae 26.06.2023

**Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie der 4. und 9. Verordnung zum BImSchG (4. und 9. BImSchV) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

**Antrag auf Genehmigung einer wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG vom 10.05.2023, hier eingegangen am 16.05.2023, wegen Änderung der Betriebsmodi Nacht und Tag für die mit Datum vom 26.03.2021 genehmigte Windenergieanlage sowie der hierzu ergangenen Änderungen vom 28.06.21, 07.10.2021 und 25.04.2022, in der Gemarkung Wörrstadt, Flur 10, Parzelle 100/1**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres am 10.05.2023 gestellten und bei uns am 16.05.2023 eingegangenen Antrages, ergeht folgender

**B e s c h e i d:**

Gemäß §§ 6, 16 und 19 des Gesetzes zum Schutze vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen u. ä. Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. § 2 Abs. 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 31.05.2017 (BGBl. S. 1440) in der derzeit gültigen Fassung und der Ziffer 1.6.2 V des Anhanges zu dieser Verordnung sowie der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001) in der derzeit gültigen Fassung, wird hiermit nach Anhörung der beteiligten Stellen die

## Änderungs-Genehmigung

für die am 26.03.2021 sowie hierzu ergangener Änderungen vom 28.06.2021, 07.10.2021 und 25.04.2022, genehmigte Windenergieanlage (WEA) des Bautyps Vestas V150, Nennleistung 5,6 MW, Rotordurchmesser 150 m, Nabenhöhe 166 m, Gesamthöhe 241 m, erteilt, diese mit geänderten Betriebsmodi entsprechend der nachfolgenden Nebenbestimmungen, zu betreiben.

### **Positionierung:**

### **Gemarkung Wörrstadt:**

**Flur 10, Parzelle 100/1**

**UTM 32 RW 436541 HW 5519250**

**Der Bescheid ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:**

**Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd – Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Mainz**

### **Auflagen:**

**Anlage WEA 38, Vestas V 150 5.6 MW, NH 166 m, Ostwert 32436541/ Nordwert 5519250**

### **I. Arbeits- und Immissionsschutz**

1. Die Inbetriebnahme der geänderten Betriebsweise der Anlage, ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz, Kaiserstraße 31, 55116 Mainz mitzuteilen.
2. Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Erlaubnisse gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weitergehenden Maßnahmen gefordert werden.
3. Die Windkraftanlage WEA 38 darf in allen Lastzuständen keine nach der TA Lärm zuschlagrelevante Ton- und Impulshaltigkeit aufweisen.
4. Die Windenergieanlage darf die nachstehend genannten Schalleistungspegel ( $L_{e,max,Oktav}$ ) – inklusive eines Toleranzbereiches im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 % entsprechend der Formel -  $L_{e,max,Oktav} = \bar{L}W,Oktav + 1,28 \times \sqrt{\sigma_p^2 + \sigma_R^2}$  - nicht überschreiten:

Tagzeit: (6.00 Uhr – 22.00 Uhr)

- $L_{e,max,Oktav}$ : WEA 38                      105,9 dB(A) (Betriebsmodus PO5600)

Mit

$\bar{L}_{W,Oktav}$ : = **105,2 dB(A)** messtechnisch dokumentierter (mittlerer) aus Oktavspektrum ermittelter Schallleistungspegel

$\sigma_P$ : = **0,2 dB(A)** Serienstreuung  
 $\sigma_R$ : = **0,5 dB(A)** Messunsicherheit  
 $\sigma_{Prog}$ : = **1 dB(A)** Prognoseunsicherheit

$L_{e,max,Oktav}$ : ermittelter, maximal zulässiger Oktav-Schallleistungspegel

Hinweis:

Dem  $\bar{L}_{W,Oktav}$  für den Tagbetrieb ist folgendes Oktavspektrum zugeordnet:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Oktav}$	91,1	97,5	97,4	97,5	98,3	97,7	93,0	83,3

Nachtzeit: (22:00 Uhr – 6:00 Uhr)

- $L_{e,max,Oktav}$ : WEA 38 104,4 dB(A) (Betriebsmodus SO3.1)

Mit

$\bar{L}_{W,Oktav}$ : = **102,7 dB(A)** messtechnisch dokumentierter (mittlerer) aus Oktavspektrum ermittelter Schallleistungspegel

$\sigma_P$ : = **1,2 dB(A)** Serienstreuung  
 $\sigma_R$ : = **0,5 dB(A)** Messunsicherheit  
 $\sigma_{Prog}$ : = **1 dB(A)** Prognoseunsicherheit

$L_{e,max,Oktav}$ : ermittelter, maximal zulässiger Oktav-Schallleistungspegel

Hinweis:

Dem  $\bar{L}_{W,Oktav}$  für den Nachtbetrieb ist folgendes Oktavspektrum zugeordnet:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Oktav}$	82,2	91,7	96,7	95,3	94,2	95,2	94,6	79,0

Die vorgenannte Emissionsbegrenzung gilt im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung nach DIN 61400-11 und nach FGW-Richtlinie als eingehalten, wenn für den durch Messung bestimmten Schallleistungspegel ( $L_{WA,d}$ , Messung) mit der zugehörigen Messunsicherheit ( $\sigma_{R, Messung}$ ) von 0,5 dB entsprechend folgender Gleichung für alle Oktaven nachgewiesen wird, dass

$$L_{W,Okt,Messung} + 1,28 \times \sigma_{R, Messung} \leq L_{e,max,Oktav.}$$

Kann der Nachweis nach der v. g. Gleichung nicht erfüllt werden, ist ergänzend mit demselben Ausbreitungsmodell der Schallprognose, die der Genehmigung zugrunde liegt, eine erneute Ausbreitungsberechnung mit den Oktavschallpegeln der Abnahmemessung durchzuführen.

5. Spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage ist durch eine schalltechnische Abnahmemessung (Emissionsmessung) gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) an der Anlage die Einhaltung des o.g. Schalleistungspegels nachzuweisen. Dabei muss auch eine Bestimmung der Ton- und Impulshaltigkeit (gemäß den Anforderungen der FGW-Richtlinie) erfolgen. Als Messstelle kommt nur eine nach § 29 b BImSchG bekannt gegebene Stelle in Frage, die über die erforderliche Erfahrung im Bereich der Windenergie verfügt. Das mit der Messung beauftragte Messinstitut ist aufzufordern, die Messung bei Vorliegen geeigneter meteorologischer Gegebenheiten unverzüglich durchzuführen und den Messbericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der SGD Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz vorzulegen.
6. Die o.g. Geräuschmessungen sind wiederkehrend alle 3 Jahre durchzuführen. Der Vollzug der Wiederholungsmessung kann auf schriftlichen Antrag des Betreibers bei der Genehmigungsbehörde und Zustimmung durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz, bis auf Widerruf reduziert oder ausgesetzt werden, wenn:
  - die Abnahmemessung eine Unterschreitung des o.g. Schalleistungspegels ergeben hat, und
  - keine Hinweise auf eine Tonhaltigkeit, Impulshaltigkeit oder sonstige akustische Veränderung der Anlage vorliegen (z.B. mechanische Geräusche durch Lagerschaden, Windgeräusche durch Schäden an den Flügeln, Nachbarschaftsbeschwerden, Wartungs- oder Prüfdefizite an der Anlage).
7. Zum Zweck der Abnahmemessung von Windenergieanlagen anderer Betreiber im Einwirkungsbereich der beantragten Windenergieanlage, ist die WEA in Abstimmung mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Mainz bei Bedarf abzuschalten.

**Im Übrigen behalten alle weiteren Bestimmungen des Genehmigungsbescheides vom 26.03.2021 sowie der hierzu ergangenen Änderungen vom 28.06.2021, 07.10.2021 und 25.04.2022 ihre Gültigkeit.**

Die Bauausführung und der Betrieb der Anlagen haben nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Abweichungen sind im Vorfeld mit der Genehmigungsbehörde abzuklären.

Die mit Antrag vom 10.05.2023 eingereichten Unterlagen werden Gegenstand des Änderung-Genehmigungsbescheides.

---

### **Begründung:**

Mit Datum vom 21.03.2021 wurde der Juwi AG, Wörrstadt, der Bau und Betrieb für die WEA in der Gemarkung Wörrstadt, Flur 10, Parz.100/1 erteilt. Hierzu sind zwischenzeitlich 3 Änderungen und zwar am 28.06.2021, 07.10.2021 und 25.04.2022 ergangen. Ein Betreiberwechsel wurde am 06.04.2022 angezeigt. Neuer Betreiber ist die juwi wind Germany 219 GmbH & Co. KG mit Sitz in Wörrstadt.

Mit dem am 16.05.2023 eingegangenen Antrag, wurde gemäß § 16 BImSchG i. V. m. Ziffer 1.6.2 V des Anhanges zur 4. BImSchV, die Änderungsgenehmigung zur Änderung von einzelnen Betriebsmodi beantragt.

Aufgrund von Änderungen in der Bezeichnung der verfügbaren Betriebsmodi ist eine Änderung der bestehenden Genehmigung erforderlich. Darüber hinaus ergaben sich aus den zwischenzeitlich verfügbaren Schallvermessungsberichten andere akustische Eigenschaften in den einzelnen Betriebsmodi (Anlage 2.4 zum Antrag, Herstellerbestätigung von Vestas).

Im Zuge der Änderungen wurde das Schallgutachten für die WEA Wörrstadt III durch das Büro Pies Boppard am 26.04.2023 aktualisiert und ist Grundlage der Nebenbestimmungen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd – Gewerbeaufsicht. Gleichzeitig sind das Gutachten und die Herstellerbestätigung zu den Betriebsmodi Bestandteil der Änderungs-Genehmigung.

Des Weiteren wurde beantragt, von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrages und der Unterlagen nach § 16 Abs. 2 BImSchG abzusehen. Da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter ausgeschlossen werden konnten, wurde diesem Antrag stattgegeben.

Die Anwendung der gedrosselten Betriebsmodi über die Anlagensteuerung hat Einfluss auf die Rotorstellung und -drehzahl, wodurch die maximale Schallemission in Abhängigkeit der Windgeschwindigkeit reduziert sowie die maximale elektrische Leistung begrenzt wird.

Aus der geänderten Betriebsweise sind neben der Schallemission des Windparks keine negativen Auswirkungen auf weitere Schutzgüter zu erwarten. Eine Erhöhung des Kollisionsrisikos für Vögel und Fledermäuse ist nicht zu erwarten. Die beauftragten vorsorglichen Abschaltparameter für den fledermausfreundlichen Betrieb der Anlagen müssen unverändert und unabhängig von den eingestellten Betriebsmodi zur Anwendung kommen.

**Vor Erteilung der Genehmigung wurde entsprechend § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes rechtliches Gehör am 01.06.2023 gewährt (Zusendung des Entwurfs des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides).**

**Die Zuständigkeit zum Erlass dieses Bescheides ergibt sich aus Artikel 2 der 2. Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ImSchZuVO vom 14.06.2002) vom 16. Mai 2023 (GVBl. Rhld.-Pf. Nr. 10 Seite 158 vom 31.05.2023).**

**Es ergeht eine gesonderte Kostenfestsetzung.**

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Alzey-Worms, **Postanschrift:** Postfach 13 60, 55221 Alzey, **Hausanschrift:** Ernst-Ludwig-Straße 36, 55232 Alzey, oder durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur<sup>1</sup> an: signatur@alzey-worms.de oder per Online-Dienst „virtuelle Poststelle“ (VPS) des Landes Rheinland-Pfalz einzulegen.

Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Kreisrechtsausschuss des Landkreises Alzey-Worms gewahrt.

<sup>1</sup> Vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über die elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

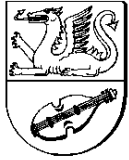
gez. Emrich

Angela Emrich

Anlage(n):

1 Ordner Genehmigungsunterlagen

---



Kreisverwaltung Alzey-Worms □ Postfach 13 60 □ 55221 Alzey

Gegen Empfangsbestätigung

Juwi Wind Germany 219 GmbH & Co. KG  
Energie-Allee 1  
55286 Wörrstadt

Abteilung: Bauen und Umwelt, Referat Naturschutz,  
Immissionsschutz und Wasserwirtschaft  
Zuständig: Frau Emrich  
Telefon: 06731 – 408-4632 Fax: 06731-4088 4444  
Mail: emrich.angela@alzey-worms.de  
Gebäude: Ernst-Ludwig-Straße 36  
Zimmer: 64

Postadresse: Ernst-Ludwig-Straße 36, 55232 Alzey  
Internet: kreis-alzey-worms.de  
Öffnungszeiten siehe Homepage

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Unser Zeichen (Bei Antwort bitte angeben) Datum  
6-56101-90/WörrIII/j/ae 26.06.2023

**Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie der 4. und 9. Verordnung zum BImSchG (4. und 9. BImSchV) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

**Antrag auf Genehmigung einer wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG vom 10.05.2023, hier eingegangen am 16.05.2023, wegen Änderung der Betriebsmodi Nacht und Tag für die mit Datum vom 26.03.2021 genehmigte Windenergieanlage sowie der hierzu ergangenen Änderungen vom 28.06.21, 07.10.2021 und 25.04.2022, in der Gemarkung Wörrstadt, Flur 10, Parzelle 100/1**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres am 10.05.2023 gestellten und bei uns am 16.05.2023 eingegangenen Antrages, ergeht folgender

**B e s c h e i d:**

Gemäß §§ 6, 16 und 19 des Gesetzes zum Schutze vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen u. ä. Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. § 2 Abs. 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 31.05.2017 (BGBl. S. 1440) in der derzeit gültigen Fassung und der Ziffer 1.6.2 V des Anhanges zu dieser Verordnung sowie der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001) in der derzeit gültigen Fassung, wird hiermit nach Anhörung der beteiligten Stellen die

## Änderungs-Genehmigung

für die am 26.03.2021 sowie hierzu ergangener Änderungen vom 28.06.2021, 07.10.2021 und 25.04.2022, genehmigte Windenergieanlage (WEA) des Bautyps Vestas V150, Nennleistung 5,6 MW, Rotordurchmesser 150 m, Nabenhöhe 166 m, Gesamthöhe 241 m, erteilt, diese mit geänderten Betriebsmodi entsprechend der nachfolgenden Nebenbestimmungen, zu betreiben.

### **Positionierung:**

### **Gemarkung Wörrstadt:**

**Flur 10, Parzelle 100/1**

**UTM 32 RW 436541 HW 5519250**

**Der Bescheid ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:**

**Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd – Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Mainz**

### **Auflagen:**

**Anlage WEA 38, Vestas V 150 5.6 MW, NH 166 m, Ostwert 32436541/ Nordwert 5519250**

### **I. Arbeits- und Immissionsschutz**

1. Die Inbetriebnahme der geänderten Betriebsweise der Anlage, ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz, Kaiserstraße 31, 55116 Mainz mitzuteilen.
2. Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Erlaubnisse gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weitergehenden Maßnahmen gefordert werden.
3. Die Windkraftanlage WEA 38 darf in allen Lastzuständen keine nach der TA Lärm zuschlagrelevante Ton- und Impulshaltigkeit aufweisen.
4. Die Windenergieanlage darf die nachstehend genannten Schalleistungspegel ( $L_{e,max,Oktav}$ ) – inklusive eines Toleranzbereiches im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 % entsprechend der Formel -  $L_{e,max,Oktav} = \bar{L}W,Oktav + 1,28 \times \sqrt{\sigma_p^2 + \sigma_R^2}$  - nicht überschreiten:

Tagzeit: (6.00 Uhr – 22.00 Uhr)

- $L_{e,max,Oktav}$ : WEA 38                      105,9 dB(A) (Betriebsmodus PO5600)



Mit

$\bar{L}_{W,Oktav}$ : = **105,2 dB(A)** messtechnisch dokumentierter (mittlerer) aus Oktavspektrum ermittelter Schallleistungspegel

$\sigma_P$ : = **0,2 dB(A)** Serienstreuung  
 $\sigma_R$ : = **0,5 dB(A)** Messunsicherheit  
 $\sigma_{Prog}$ : = **1 dB(A)** Prognoseunsicherheit

$L_{e,max,Oktav}$ : ermittelter, maximal zulässiger Oktav-Schallleistungspegel

Hinweis:

Dem  $\bar{L}_{W,Oktav}$  für den Tagbetrieb ist folgendes Oktavspektrum zugeordnet:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Oktav}$	91,1	97,5	97,4	97,5	98,3	97,7	93,0	83,3

Nachtzeit: (22:00 Uhr – 6:00 Uhr)

- $L_{e,max,Oktav}$ : WEA 38 104,4 dB(A) (Betriebsmodus SO3.1)

Mit

$\bar{L}_{W,Oktav}$ : = **102,7 dB(A)** messtechnisch dokumentierter (mittlerer) aus Oktavspektrum ermittelter Schallleistungspegel

$\sigma_P$ : = **1,2 dB(A)** Serienstreuung  
 $\sigma_R$ : = **0,5 dB(A)** Messunsicherheit  
 $\sigma_{Prog}$ : = **1 dB(A)** Prognoseunsicherheit

$L_{e,max,Oktav}$ : ermittelter, maximal zulässiger Oktav-Schallleistungspegel

Hinweis:

Dem  $\bar{L}_{W,Oktav}$  für den Nachtbetrieb ist folgendes Oktavspektrum zugeordnet:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Oktav}$	82,2	91,7	96,7	95,3	94,2	95,2	94,6	79,0

Die vorgenannte Emissionsbegrenzung gilt im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung nach DIN 61400-11 und nach FGW-Richtlinie als eingehalten, wenn für den durch Messung bestimmten Schallleistungspegel ( $L_{WA,d}$ , Messung) mit der zugehörigen Messunsicherheit ( $\sigma_{R, Messung}$ ) von 0,5 dB entsprechend folgender Gleichung für alle Oktaven nachgewiesen wird, dass

$$L_{W,Okt,Messung} + 1,28 \times \sigma_{R, Messung} \leq L_{e,max,Oktav.}$$

Kann der Nachweis nach der v. g. Gleichung nicht erfüllt werden, ist ergänzend mit demselben Ausbreitungsmodell der Schallprognose, die der Genehmigung zugrunde liegt, eine erneute Ausbreitungsberechnung mit den Oktavschallpegeln der Abnahmemessung durchzuführen.

5. Spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage ist durch eine schalltechnische Abnahmemessung (Emissionsmessung) gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) an der Anlage die Einhaltung des o.g. Schalleistungspegels nachzuweisen. Dabei muss auch eine Bestimmung der Ton- und Impulshaltigkeit (gemäß den Anforderungen der FGW-Richtlinie) erfolgen. Als Messstelle kommt nur eine nach § 29 b BImSchG bekannt gegebene Stelle in Frage, die über die erforderliche Erfahrung im Bereich der Windenergie verfügt. Das mit der Messung beauftragte Messinstitut ist aufzufordern, die Messung bei Vorliegen geeigneter meteorologischer Gegebenheiten unverzüglich durchzuführen und den Messbericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der SGD Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz vorzulegen.
6. Die o.g. Geräuschmessungen sind wiederkehrend alle 3 Jahre durchzuführen. Der Vollzug der Wiederholungsmessung kann auf schriftlichen Antrag des Betreibers bei der Genehmigungsbehörde und Zustimmung durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz, bis auf Widerruf reduziert oder ausgesetzt werden, wenn:
  - die Abnahmemessung eine Unterschreitung des o.g. Schalleistungspegels ergeben hat, und
  - keine Hinweise auf eine Tonhaltigkeit, Impulshaltigkeit oder sonstige akustische Veränderung der Anlage vorliegen (z.B. mechanische Geräusche durch Lagerschaden, Windgeräusche durch Schäden an den Flügeln, Nachbarschaftsbeschwerden, Wartungs- oder Prüfdefizite an der Anlage).
7. Zum Zweck der Abnahmemessung von Windenergieanlagen anderer Betreiber im Einwirkungsbereich der beantragten Windenergieanlage, ist die WEA in Abstimmung mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Mainz bei Bedarf abzuschalten.

**Im Übrigen behalten alle weiteren Bestimmungen des Genehmigungsbescheides vom 26.03.2021 sowie der hierzu ergangenen Änderungen vom 28.06.2021, 07.10.2021 und 25.04.2022 ihre Gültigkeit.**

Die Bauausführung und der Betrieb der Anlagen haben nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Abweichungen sind im Vorfeld mit der Genehmigungsbehörde abzuklären.

Die mit Antrag vom 10.05.2023 eingereichten Unterlagen werden Gegenstand des Änderung-Genehmigungsbescheides.

---

**Begründung:**

Mit Datum vom 21.03.2021 wurde der Juwi AG, Wörrstadt, der Bau und Betrieb für die WEA in der Gemarkung Wörrstadt, Flur 10, Parz.100/1 erteilt. Hierzu sind zwischenzeitlich 3 Änderungen und zwar am 28.06.2021, 07.10.2021 und 25.04.2022 ergangen. Ein Betreiberwechsel wurde am 06.04.2022 angezeigt. Neuer Betreiber ist die juwi wind Germany 219 GmbH & Co. KG mit Sitz in Wörrstadt.

Mit dem am 16.05.2023 eingegangenen Antrag, wurde gemäß § 16 BImSchG i. V. m. Ziffer 1.6.2 V des Anhanges zur 4. BImSchV, die Änderungsgenehmigung zur Änderung von einzelnen Betriebsmodi beantragt.

Aufgrund von Änderungen in der Bezeichnung der verfügbaren Betriebsmodi ist eine Änderung der bestehenden Genehmigung erforderlich. Darüber hinaus ergaben sich aus den zwischenzeitlich verfügbaren Schallvermessungsberichten andere akustische Eigenschaften in den einzelnen Betriebsmodi (Anlage 2.4 zum Antrag, Herstellerbestätigung von Vestas).

Im Zuge der Änderungen wurde das Schallgutachten für die WEA Wörrstadt III durch das Büro Pies Boppard am 26.04.2023 aktualisiert und ist Grundlage der Nebenbestimmungen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd – Gewerbeaufsicht. Gleichzeitig sind das Gutachten und die Herstellerbestätigung zu den Betriebsmodi Bestandteil der Änderungs-Genehmigung.

Des Weiteren wurde beantragt, von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrages und der Unterlagen nach § 16 Abs. 2 BImSchG abzusehen. Da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter ausgeschlossen werden konnten, wurde diesem Antrag stattgegeben.

Die Anwendung der gedrosselten Betriebsmodi über die Anlagensteuerung hat Einfluss auf die Rotorstellung und -drehzahl, wodurch die maximale Schallemission in Abhängigkeit der Windgeschwindigkeit reduziert sowie die maximale elektrische Leistung begrenzt wird.

Aus der geänderten Betriebsweise sind neben der Schallemission des Windparks keine negativen Auswirkungen auf weitere Schutzgüter zu erwarten. Eine Erhöhung des Kollisionsrisikos für Vögel und Fledermäuse ist nicht zu erwarten. Die beauftragten vorsorglichen Abschaltparameter für den fledermausfreundlichen Betrieb der Anlagen müssen unverändert und unabhängig von den eingestellten Betriebsmodi zur Anwendung kommen.

**Vor Erteilung der Genehmigung wurde entsprechend § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes rechtliches Gehör am 01.06.2023 gewährt (Zusendung des Entwurfs des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides).**

**Die Zuständigkeit zum Erlass dieses Bescheides ergibt sich aus Artikel 2 der 2. Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ImSchZuVO vom 14.06.2002) vom 16. Mai 2023 (GVBl. Rhld.-Pf. Nr. 10 Seite 158 vom 31.05.2023).**

**Es ergeht eine gesonderte Kostenfestsetzung.**

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Alzey-Worms, **Postanschrift:** Postfach 13 60, 55221 Alzey, **Hausanschrift:** Ernst-Ludwig-Straße 36, 55232 Alzey, oder durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur<sup>1</sup> an: signatur@alzey-worms.de oder per Online-Dienst „virtuelle Poststelle“ (VPS) des Landes Rheinland-Pfalz einzulegen.

Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Kreisrechtsausschuss des Landkreises Alzey-Worms gewahrt.

<sup>1</sup> Vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über die elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Emrich

Angela Emrich

Anlage(n):

1 Ordner Genehmigungsunterlagen

---